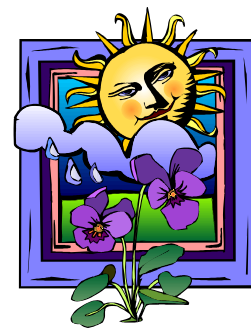


**Kleingartenverein „Morgensonne“
Bischofswerda e.V.
Stolpener Straße 17
01877 Bischofswerda**



Gartenordnung

1. Hausrecht

Der gesamte innere und äußere Bereich der Kleingartenanlage „Morgensonne“ Bischofswerda e.V. ist eine öffentliche Gemeinschaftseinrichtung, in der das Hausrecht in allen Belangen vom Vereinsvorstand wahrgenommen wird.

1.1 Sicherheit und Ordnung

1.1.1

Unterpächter, deren Familienangehörige und Besucher haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung in der gesamten Kleingartenanlage jederzeit gewährleistet ist und niemand mehr als den Umständen entsprechend unvermeidbar gestört oder belästigt wird.

1.1.2

Die Lagerung und der Gebrauch von Waffen innerhalb der Kleingartenanlage sind verboten. Die Bestimmungen der Satzung ist zu beachten.

1.1.3

Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage ist verboten. Ausnahmeregelung: Rettungswesen.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.

Reparatur- und Pflegearbeiten an Kraftfahrzeugen auf dem Vereinsgelände sind verboten.

1.2 Ruhestörung

1.2.1

Jeder Unterpächter hat sich so zu verhalten, dass er keinen anderen und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört oder belästigt. Er ist auch für das Verhalten seiner Besucher verantwortlich.

1.2.2

Alles, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Kleingarten beeinträchtigt, ist unbedingt zu vermeiden, insbesondere Lärmen und Hundegebell. Die festgesetzten Ruhezeiten und die Sonn- und Feiertagsruhe sind einzuhalten - auch im Zusammenhang mit Gartenarbeit, die größeren Lärm verursacht.

1.3 Gemeinschaftseinrichtungen

1.3.1

Die zur gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Einrichtungen sind von allen Benutzern zu schonen. Der Unterpächter haftet für Schäden, die von ihm, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.

2. Kleingärtnerische Ordnung

2.1 Gartennutzung und -bewirtschaftung

2.1.1

Der Kleingarten darf nur durch das Vereinsmitglied und seine Familienangehörigen bewirtschaftet werden. Die Überlassung an Dritte ist unzulässig.

Er ist ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Die Bestimmungen der Satzung sind zu beachten.

2.1.2

Im Kleingarten sollen Nutz- und Zierkulturen in einem harmonischen Verhältnis zueinander angebaut sein, der Anbau von einseitigen Kulturen ist nicht gestattet.

2.1.3

Anpflanzungen von Waldbäumen, Straßenbäumen und Walnussbäumen sind nicht erlaubt.

Anpflanzungen von Nadelhölzern, sind ebenfalls nicht erlaubt.

2.1.4

Bei Neuanpflanzungen von Obstgehölzen sind niedrige Baumformen zu verwenden. Der Anlagen-Pflanzplan ist zu beachten. Obstbäume und Beerensträucher müssen regelmäßig und sachgemäß beschnitten werden.

2.1.5

Überständige und kranke Obstbäume sowie Beerensträucher sind zu beseitigen, sofern der Schaden nicht behoben werden kann.

2.1.6

Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf, Oberflächenabwasser noch durch Nährstoffentzug beeinträchtigt werden.

2.2 Abfallbeseitigung

Das Verbrennen von nicht kompostierbaren Gartenabfällen ist verboten.

Sonderausnahmen sind nur nach der schriftlichen Genehmigung der Ordnungsbehörde gestattet.

Die jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

2.3 Baumaßnahmen

2.3.1 Für jede Art von Baumaßnahmen ist die schriftliche Zustimmung des Vorstands einzuholen.

Bauten müssen fachgerecht hergestellt und so beschaffen sein, dass sie sich dem Charakter der Kleingartenanlage anpassen. Die Baulichkeiten sind in gutem Zustand zu halten.

2.3.2 Stromanschluss

Die Einrichtung und Veränderung eines Stromanschlusses innerhalb der Lauben muss nach den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz erfolgen.

Die Kosten des Stromverbrauchs sind mit einem vom Vorstand vorgegebenen Verbrauchsmengenzählwerk und vom Vorstand zu ermitteln und abzurechnen.

2.4 Anlagenpflege

2.4.1

Jedes Mitglied hat die an seinen Garten angrenzenden Wege bis zur halben Breite in einem ordnungsgemäßen Zustand und von Unkraut frei und sauber zu halten.

2.4.2

Die Pflege der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen obliegt dem Verein, der hierfür Pflegestunden ansetzt.

2.4.3

Die Innen- und Außenhecken sind in einem guten Zustand zu halten. Bei den Hecken im Innenbereich unserer Kleingartenanlage ist auf einen einheitlichen Schnitt (Höhe 1,25 cm) zu achten und im Außenbereich ist eine einheitliche Schnitthöhe von 2,00m einzuhalten..

2.4.4

Werden Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe in Ermangelung eines besonderen Umschlagplatzes mit entsprechender schriftlicher Zustimmung des Vorstandes auf den Wegen abgeladen, so sind diese Stoffe innerhalb von 24 Stunden wieder zu entfernen und der Weg von den Abfällen zu reinigen. Schäden müssen vom Verursacher beseitigt werden

3. Schlussabstimmungen

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen kann vom Vorstand ein Bußgeld gemäß der Bestimmung der Satzung verhängt werden.

Bischofswerda, 11. Dezember 2015

Kleingartenverein „Morgensonne“ Bischofswerda e.V.
Der Vorstand